

## Reparaturbedingungen

### 1. Geltung

1.1 Die Reparaturbedingen gelten für Leistungen, die wir an den Besteller auf Grund eines zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Vertrages zur Reparatur eines Reparaturgegenstandes erbringen. Diese Bedingungen gelten nicht für Reparaturen, die wir in Erfüllung unserer Verpflichtungen aus Sachmängelhaftung oder einer Herstellergarantie durchführen.

1.2 Unsere Reparaturleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Reparaturbedingungen. Bedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

1.3 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Besteller uns auf der Grundlage unseres Angebotes und – falls wir einen Kostenvoranschlag vorgelegt haben - des Kostenvoranschlages einen Auftrag erteilt.

### 2. Kostenvoranschlag

2.1 Sollten im Zuge der Reparatur weitere Arbeiten notwendig sein, die zu einer Überschreitung der im Kostenvoranschlag angegebenen Kosten (Mehraufwand) um mehr als 10% führen, werden wir den Besteller informieren und die Reparatur erst nach Erteilung eines neuen Auftrages ausführen.

2.2 Sollte der Mehraufwand unter EUR 20,— betragen, sind wir auch bei Überschreitung der 10%-Grenze zur Ausführung der Reparaturen ohne Erteilung eines neuen Auftrages berechtigt.

2.3 Wird uns von einem Unternehmer (§ 14 BGB) ein Reparaturgegenstand zur Erstellung eines Kostenvoranschlages übergeben, berechnen wir bei Nichterteilung eines Reparaturauftrages den für die Fehleranalyse entstandenen Arbeitsaufwand pauschal mit EUR 40,— zzgl. Umsatzsteuer.

### 3. Stornierung

3.1 Kommt ein Reparaturvertrag nicht zustande, wird der Reparaturgegenstand versichert und unfrei an den Besteller zurückgesendet; Kosten für Verpackung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.2 Nimmt der Besteller unser Angebot nicht an und kommt deswegen ein Reparaturvertrag nicht zustande, wird der Reparaturgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten zur Erstellung des Kostenvoranschlages nicht erforderlich waren.

### 4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Wir sind berechtigt, vor Ausführung der Reparatur eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

4.2 In der Rechnung für die Reparatur sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie die verwendeten Teile und Materialien jeweils gesondert ausgewiesen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen sind.

4.3 Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Teil dem Lieferumfang eines Ersatzteiles entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.

4.4 Die Kosten für Verpackung und den versicherten Versand des Reparaturgegenstandes nach Abschluss der Reparatur werden gesondert nach Aufwand berechnet.

4.4 Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Bestellers.

4.5 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Rechnung nach Abnahme der Reparatur und Zugang der Rechnung bei dem Besteller ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.6 Soweit nichts anderes vereinbart wird, geht bei einem Reparaturauftrag mit einem Unternehmer (§14 BGB) die Gefahr auf diesen über, wenn der Reparaturgegenstand von uns zum Versand bereitgestellt worden ist.

4.7 Gegen unsere Ansprüche kann der Besteller nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.

## 5. Pfandrecht

5.1 Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Reparaturvertrages in unseren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Bestellers zu.

5.2 Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Gegenstand dem Besteller gehört.

## 6. Reparaturzeit

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Angaben über den Zeitpunkt des Abschlusses der Reparatur unverbindlich.

6.2 Eine vereinbarte Reparaturzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und Freigaben, die Festlegung des genauen Reparaturumfangs, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

6.3 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

6.4 Geraten wir mit der Reparatur in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit wir den Verzug aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## 7. Abnahme

7.1 Der Besteller hat die Reparatur nach Abholung bzw. Zusendung des Reparaturgegenstandes zzgl. einer angemessenen Zeit für eine Überprüfung abzunehmen, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Abholung bzw. Zusendung, sofern der Besteller die Abnahme nicht ausdrücklich uns gegenüber verweigert.

7.2 Bei Abnahmeverzug können wir die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu lasten des Bestellers.

## 8. Sachmangel

8.1 Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Nimmt der Besteller den Reparaturgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

8.2 Die Sachmangelhaftung besteht nicht, wenn der Besteller Eingriffe und/oder Reparaturen an unserer Leistung selbst vorgenommen hat oder durch Personen vorgenommen hat, die nicht von uns autorisiert wurden, und sofern der aufgetretene Sachmangel darauf beruht, oder auf vom Besteller beigestellten Teile.

## 9. Haftung

9.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht an dem Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

9.2 Dies gilt nicht, soweit wir z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Reparaturvertragspflichten zwingend haften.

9.3 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Reparaturvertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

9.4 Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen von uns, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.

9.5 Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten ab Abnahme. Bei Vorsatz, bei Arglist und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

#### **10. Eigentumsvorbehalt**

Soweit eingebaute Teile nicht wesentliche Bestandteile des Reparaturgegenstandes geworden sind, behalten wir uns das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

#### **11. Datenschutz**

Wir dürfen die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes mittels EDV verarbeiten und speichern.

#### **12. Anwendbares Recht**

Zwischen uns und dem Besteller gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **13. Gerichtsstand**

Im Verhältnis zu Unternehmern (§ 14 BGB) ist der ausschließliche Gerichtsstand Oberndorf am Neckar.